

## Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO i.V.m. § 9 (4) BauGB

### 1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 (1) Nr.1 LBO

Stark reflektierende Materialien, die zu Blendeffekten führen können (z.B. polierte Metalloberflächen), sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude unzulässig. Das Aufstellen oder Anbringen von Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich zulässig; es muss aber in jedem Einzelfall von der Fachbehörde geprüft werden, ob von der Anlage keine Gefährdung des Luftverkehrs ausgeht.

### 2. Gestaltung von Freiflächen § 74 (1) Nr. 3 LBO

#### 2.1 Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Die unbebauten Flächen sind, soweit nicht als Ausgleichsfläche festgesetzt, zu begrünen, gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Kies- oder Schottergärten (sogenannte Steingärten) sind nicht zulässig.

#### 2.2 Einfriedigungen

Zulässig sind Drahtzäune bis zu einer Höhe von 2,50 m. Zaunanlagen in Straßennähe sind zu begrünen (mit Schling- oder Kletterpflanzen, Hecken).

#### 2.3 Freiflächengestaltungsplan

Mit dem Baugesuch ist gemäß § 1 (5) Landesbauordnung ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, aus dem Lage, Umfang, Größe der Bepflanzung, Baumarten, Geländemodellierung sowie Materialangaben zur Stellplatz- und Zufahrtsbefestigung zu ersehen sind. Er wird Teil der Baugenehmigung.



Sabine Fink  
Stadtbaudirektorin